

**Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur
Ausbildung von Kindern und Jugendlichen**

und

**Gemeinnützige Gymnasium Johanneum
GmbH**

1. Errichtung der Stiftung und Gründung der gemeinnützigen GmbH

Die Hiltruper Missionare GmbH, Johanniterstraße 6, 48145 Münster/Westfalen hat mit Anerkennung des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 22. Dezember 2005 die „Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet (Amtsblatt des Saarlandes vom 02.02.2006, S. 140). Die Stiftung hat ihren Sitz in Homburg.

Zwecke der Stiftung sind die ideelle und wirtschaftliche Förderung von:

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Gymnasiums Johanneum in Homburg/Saar,
- Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen schulische Ausbildung anbieten,
- Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen die Betreuung und Förderung im außerunterrichtlichen Bereich gewähren.

Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (Vertretungsorgan) und der Stiftungsrat.

Das nach § 19 Abs. 3 des Saarländischen Stiftungsgesetzes erforderliche Einvernehmen seitens des Bischöflichen Ordinariates Speyer als der zuständigen Kirchenbehörde für die vorgenannte Stiftung ist mit Schreiben des Generalvikars vom 19.12.2005 erklärt worden.

Mit Urkunde des Notars Rohr in Speyer vom 06. Oktober 2005 – URNr. 2052 Ro/2005 – erfolgte die Gründung der „Gymnasium Johanneum gGmbH“ und die Beurkundung des dazugehörigen Gesellschaftsvertrages. Die dazu erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist mit Schreiben des Generalvikars vom 04.11.2005 erfolgt.

Mit Urkunde der Notarin Stracke vom 29.12.2005 – URNr. 351/2005 – ist die Übertragung der Betriebsträgerschaft des Gymnasiums Johanneum in Homburg von dem bisherigen Träger, der Hiltruper Missionare GmbH in Münster, auf die Gymnasium Johanneum gGmbH in Homburg/Saar erfolgt.

Mit Urkunde der Notarin Stracke vom 17.12.2007 – URNr. 368/2007 – wurden die Geschäftsanteile der Gymnasium Johanneum gGmbH von der Hiltruper Missionare GmbH in Münster auf die Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen übertragen.

2. Satzung der „Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen“.

2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 66424 Homburg/Saar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Spezifische Zwecke der Stiftung sind die ideelle und wirtschaftliche Förderung von

- a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Gymnasiums Johanneum in Homburg/Saar,
- b. Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen schulische Ausbildung anbieten,
- c. Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen die Betreuung und Förderung im außerunterrichtlichen Bereich gewähren.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke ferner an steuerbegünstigten Einrichtungen und Rechtspersonen beteiligen oder solche selbst errichten.

Die ausführliche Begründung der Stiftungszwecke ist nachzulesen im Statut des Gymnasiums Johanneum.

Grundlage der Verwirklichung der Stiftungszwecke ist das Selbstverständnis und die Zielsetzung der Ordensgemeinschaft der Hiltruper Herz-Jesu-Missionare.

In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß der verfassungsrechtlichen Lage das Bildungswesen ein Staatsauftrag, der für alle Bürger in gleichwertiger Weise erfüllt werden muss.

Bei Garantie dieses Auftrags ermöglicht der freiheitlich-demokratische, pluralistische Rechtsstaat durch die Privatschulfreiheit ein Bildungssystem

in freier Trägerschaft, das in der Vergleichbarkeit mit staatlichen Schulen gleichwertig sein muss, aber infolge des spezifischen Selbstverständnisses ein andersartiger Bildungsweg sein kann.

Die Katholische Schule in freier Trägerschaft unterscheidet sich von den Staatlichen Schulen durch den Versuch, die Frage nach dem Sinn des Lebens und nach der Berechtigung und Begründung von Wertsystemen aus dem christlichen Glauben zu beantworten.

Die Katholische Schule will in ökumenischem Sinn Ort der Begegnung und des Verständnisses sein und Einsatzbereitschaft für Wohl und Frieden aller wecken.

Wichtigstes Ziel in Erziehung und Bildung ist in angemessenem Umfang die religiöse Bildung und Glaubenserziehung.

§ 3

Steuerlicher Status

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsgrundstockvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn steuerrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
3. Ein Rückgriff der Stiftung auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben, Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
4. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
5. Die Stiftung finanziert ihre Stiftungszwecke:
 - a. aus Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens, sondern zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind;
 - c. durch Mittelbeschaffung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. § 58 Nr. 1 AO.
6. Die Stifterin und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a. Vorstand;
- b. der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. zwei vom Provinzrat der Norddeutschen Provinz der Ordensgemeinschaft der Herz-Jesu-Missionare (Hiltruper Missionare) durch Beschluss benannte Mitglieder;
 - b. ein vom Bischof von Speyer benanntes Mitglied;
 - c. die Mitglieder des Stiftungsrates unter a. und b. können bis zu zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates hinzu wählen, wenn darin ein Vorteil für die Leitungsaufgabe gesehen wird.
2. Für den Fall, dass kein Entscheidungsträger des Ordens mehr zur Verfügung steht, ernennt der Bischof von Speyer die Mitglieder des Stiftungsrates (Abs. 1 lit. a.). Eine Wiederaufnahme der Bestellung nach § 7 Abs. 1a liegt in der Entscheidung des Ordens.
- 2a. Der zeitweilige Verzicht des Ordens vom Recht der Beteiligung von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 7.1 lit. a. sowie die Wiederaufnahme des Rechtes nach § 7.1 lit. a. ist dem Bischof von Speyer schriftlich durch die Ordensgemeinschaft mitzuteilen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht Arbeitnehmer der Stiftung oder einer der Stiftung verbundenen Einrichtungen oder Körperschaften sein.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder der katholischen Kirche sein.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung anfallenden angemessenen Aufwendungen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften gegenüber der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
7. Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder verbleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds gehört das neue Mitglied dem Stiftungsrat nur für den Rest der Amtszeit an.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates zu Abs. 1 lit. a. und b. können jederzeit während der Amtszeit durch die sie benennende Körperschaft abberufen werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zu Abs. 1 lit. c. können durch Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrates zu Abs. 1 lit. a. und b. jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

9. Die Amtsniederlegung eines Mitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altersbedingt, oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
10. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderungen vertritt.
11. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Geschäftsführer, der vom Stiftungsrat berufen wird und jederzeit von diesem wieder abberufen werden kann. Außerdem gehört dem Vorstand ein Mitglied des Stiftungsrates an, der für die Dauer von fünf Jahren entsandt wird.
2. Mit Ausscheiden des entsandten Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat scheidet dieses auch aus dem Vorstand aus. Scheidet er vorzeitig aus, wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
4. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung soweit der Stiftungsrat sich nicht bestimmte Entscheidungen vorbehält.

§ 9

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, stattfinden. Der Stiftungsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
2. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates und die Aufstellung der Tagesordnung ist Sache des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter An-

gabe der Tagesordnung zu erfolgen. In besonderen Fällen und bei Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann die Einberufung auch fernmündlich erfolgen. Die Sitzungen werden vom Stiftungsratsvorsitzenden geleitet.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
4. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates, ihr zustimmt. Kommt bei der Abstimmung eine Stimmgleichheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Das Stiftungsratsmitglied, das gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist, ist in allen Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, ohne Stimmrecht.
6. Über die Sitzung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftungsarbeit und über die Verwendung der Mittel. Er erlässt Richtlinien für die Förderung von Projekten.
2. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand der Stiftung bei seiner Tätigkeit und wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von dem Vorstand regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
3. Der Stiftungsrat hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Saarland, den kirchenrechtlichen Bedingungen des Bistums Speyer und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
4. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:
 - a. die Beschlüsse über die Grundsätze der Stiftungsarbeit,
 - b. die Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c. die Entlastung, die Ernennung und die Abberufung des Vorstandes der Stiftung,

- d. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stiftung,
- e. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- f. die Angelegenheiten, die dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
- g. die Bestellung der Abschlussprüfer,
- h. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses,
- i. sowie weitere Aufgaben, die ihm in dieser Satzung oder durch Geschäftsordnungen ausdrücklich zuerkannt sind,
- j. die Entsendung eines seiner Mitglieder in den Vorstand (auf § 9 Abs. 5 wird verwiesen).

Wenn es dem Stiftungsrat erforderlich scheint, kann der Stiftungsrat auch später Entscheidungen unter seine Zustimmung stellen.

5. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus maximal acht Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden.
2. Das Kuratorium ist ein Beratungsgremium. Der Stiftungsrat ist an Empfehlungen oder Anträge des Kuratoriums nicht gebunden. Näheres kann eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird, regeln.
3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat einberufen. Das Kuratorium oder einzelne Mitglieder können zwecks Beratung zu den Sitzungen des Stiftungsrates beigeladen werden.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und dem alten Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über Satzungsänderungen, soweit diese nicht den Stiftungszweck betreffen. Die Änderungen müssen von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.

3. Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung sowohl der zuständigen Stiftungsbehörde wie der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung

1. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf sowohl der Genehmigung der bischöflichen wie staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an die Hiltruper Missionare GmbH, resp. den Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte ein solcher Anfall, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer. Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer hat das Vermögen im Sinne der Ordensgemeinschaft für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stellung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu beteiligen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Kirchliche Stiftungsaufsicht

1. Diese Satzung sowie diesbezügliche künftige Änderungen der Satzung, die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Begrün-

derung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

2. Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer“ (OVB 1991, S. 507–513) und dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Regelungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung durch das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport des Saarlandes in Kraft.

Homburg/Münster, den 08.12.2005
für die Hiltruper Missionare GmbH

gez.

P. Dr. jur. Heinrich Linnenbrink
Geschäftsführer

3. Gesellschaftsvertrag der „Gymnasium Johanneum gGmbH“

Präambel

Im Jahre 1964 gründete die Norddeutsche Provinz der Ordensgemeinschaft der Herz-Jesu Missionare (Hiltruper Missionare) das „Gymnasium Johanneum“ in 66424 Homburg/Saar. Im Interesse der Sicherung des Fortbestandes und der Weiterentwicklung dieser Einrichtung errichtet die Ordensgemeinschaft die „Gymnasium Johanneum gGmbH“ als neuen Schulträger.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen:
„Gymnasium Johanneum gGmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist 66424 Homburg/Saar.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, die Weiterführung, die Sicherung des Fortbestandes sowie die Entwicklung des Gymnasiums Johanneum in Homburg/Saar.
- (2) Weitere Zwecke, die im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten verfolgt werden, sind:
 - a. die Förderung von Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen schulische Ausbildung anbieten;
 - b. die Förderung von Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen die Betreuung und Förderung im außerunterrichtlichen Bereich gewähren.
- (3) Das Gymnasium sowie die angeschlossenen pädagogischen Einrichtungen der Gesellschaft dienen der Bildung und Erziehung zu christlicher Lebensgestaltung und Verantwortung in Kirche und Gesellschaft. Dabei bilden der katholische Glaube und das Selbstverständnis der Ordensgemeinschaft der Herz-Jesu-Missionare als Schulgründerin die Grundlage.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen, Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge

jeder Art abschließen, Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen, Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung sowie der Kinder- und Jugendhilfe sowie religiöser und kirchlicher Zwecke selbstlos zu fördern. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Vertrag aufgeführten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro/Cent wie vorstehend).
- (2) Gründungsgesellschaft der Gesellschaft ist die Hiltruper Missionare GmbH, welche das Stammkapital aufbringt. Die Stammeinlage wird in voller Höhe in bar geleistet und ist sofort fällig.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (4) Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. die Geschäftsführung.

§ 8
Gesellschafterversammlung

(1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- oder Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied dieser Art von Beschlussfassung widerspricht.

(2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann beratende Fachleute ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(5) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

(6) Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital mehrheitlich vertreten ist.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a. Änderungen des Gesellschaftervertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- b. Veräußerung oder Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter;
- c. Auflösung der Gesellschaft;
- d. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- e. Entlastung der Geschäftsführung;
- f. Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges;
- g. Beteiligung an anderen Gesellschaften;

- h. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- i. Bestellung des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters, aller Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter, Einweisungen in Stellen ab A 14 aufwärts auf Empfehlung des Schulleiters;
- j. Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Mit Wirkung im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Geschäftsführung in enger Absprache mit dem Schulleiter zu erfolgen hat. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat für Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prü-

fen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Auflösung sämtlicher Verpflichtungen an die Hiltruper Missionare GmbH oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Haftung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, und nur, soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

(1) Dieser Gesellschaftsvertrag sowie diesbezügliche künftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Gesellschaft sowie die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

(2) Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeits-

verhältnisse“ (OVb 1993, S. 660; 1994, S. 28), die „Grundordnung für katholische Schulen im Bistum Speyer“ (OVb 1991, S. 507–513) sowie dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung, so auch die „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Speyer“ (OVb 1992, S. 318 ff.), als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmungen entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € zu Lasten der Gesellschaft. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO.